



Rektorat

Brandschutzordnung Teil A und B der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.06.2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort
2. Zweck und Geltungsbereich
3. Rechtliche Grundlagen
4. Verantwortlichkeiten
5. Ansprechpartner zu Fragen des Vorbeugenden Brandschutzes
6. Begriffe, Abkürzungen
7. Inkrafttreten
8. Brandschutzordnung Teil A
9. Brandschutzordnung Teil B

1. Vorwort

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

Oberverwaltungsgericht Münster, 10 A 363/86 vom 11.12.1987

Oberverwaltungsgericht NRW, 10 A 3051/99 vom 28.08.2001

Oberverwaltungsgericht NRW, 7 A 1235/08 vom 22.02.2010

2. Zweck und Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung regelt Fragen der betriebsinternen Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes in den Gebäuden und Liegenschaften der Martin-Luther-Universität.

Die Verhütung von Bränden und Explosionen und die Reduzierung der Folgen ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller an der Universität.

Um Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen bestehen die Schutzziele des Brandschutzes darin:

- der Entstehung von Bränden vorzubeugen
- im Brandfall die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen

- wirksame Rettungs- und Löscharbeiten der Feuerwehr zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollen Sachwertschäden durch Brände minimiert und der Verlust von Kunst- und Kulturgut, die sowohl materielle wie auch ideelle Werte darstellen, verhindert werden. Dabei steht die Rettung von Menschenleben auf jeden Fall über der Brandbekämpfung und der Sicherung bzw. Bergung von Sachgütern.

Die Brandschutzordnung gilt für alle:

- Mitglieder und Angehörigen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- auf dem Gelände der Martin-Luther-Universität dauerhaft oder zeitweilig tätige Mitarbeiter anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder von Fremdfirmen,
- Gäste und Besucher,
- anderweitige Nutzer von Gebäuden, Räumen, Anlagen und Freiflächen der Martin-Luther-Universität.

Sie gilt nicht für die Beschäftigten der Universität, deren Arbeitsplatz sich in den vom Universitätsklinikum betriebenen Gebäuden und Liegenschaften befindet. Soweit für die Gebäude und Liegenschaften des Universitätsklinikums eine Brandschutzordnung gilt, ist diese insoweit auch für die Beschäftigten der Universität verbindlich.

In Mietobjekten, die durch Einrichtungen der Universität genutzt werden, können zusätzliche Festlegungen des Vermieters zum Brandschutz gelten.

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen die sich in Objekten oder auf dem Gelände der Martin-Luther-Universität aufhalten. Die Brandschutzordnung Teil A enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in Kurzform.

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich regelmäßig an der Martin-Luther-Universität aufhalten. Er enthält wichtige Regeln zum vorbeugenden Brandschutz, zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen.

3. Rechtliche Grundlagen

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- Versammlungsstättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VStättVO LSA)
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Information 205-001 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- Anweisung des Rektorats über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

4. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Brandschutzordnung wird den in der Anweisung des Rektorats über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes an der Martin-Luther-Universität festgelegten Verantwortlichen der einzelnen Bereiche übertragen.

5. Ansprechpartner zu Fragen des vorbeugenden Brandschutzes

In Fragen des vorbeugenden Brandschutzes steht der Stab Arbeits- und Umweltschutz zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Zu Fragen des technischen und baulichen Brandschutzes steht die Abteilung 4 -Bau, Liegenschaften und Gebäudemanagement- zur Verfügung.

6. Abkürzungen

ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BMA, BMZ	Brandmeldeanlage, Brandmeldezentrale
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
ITZ	IT-Servicezentrum der Martin-Luther-Universität
MLU	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage bzw. -einrichtung

7. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Brandschutzordnung wird die „Brandschutzordnung der MLU“ vom 28.09.1992 (ABl. 1992, Nr. 2, S.1-6) außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), 2. Juni 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Markus Leber
Kanzler

8. Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung
Teil A
nach DIN 14096

Inhalt:

Brandschutzordnung Teil A (allgemeiner Aushang)

Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in Objekten oder auf dem Gelände der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufhalten.

Sie gilt nicht für die Beschäftigten der Universität, deren Arbeitsplatz sich in den vom Universitätsklinikum betriebenen Gebäuden und Liegenschaften befindet.

Die Brandschutzordnung Teil A enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in Kurzform. Sie ist in allen o.g. Gebäuden gut sichtbar auszuhängen.

Brände verhüten



Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Welche Gefahren?
- Warten auf Rückfragen!



Handfeuermelder betätigen



Notruf **112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen



Einrichtungen zur
Brandbekämpfung benutzen



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Ausführliche Beschreibung im Teil B der Brandschutzordnung (Intranet Stab Arbeits- und Umweltschutz)

9. Brandschutzordnung Teil B

Brandschutzordnung
Teil B
nach DIN 14096

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich regelmäßig an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufhalten.

Sie gilt nicht für die Beschäftigten der Universität, deren Arbeitsplatz sich in den vom Universitätsklinikum betriebenen Gebäuden und Liegenschaften befindet.

Inhalt:

- B.1 Brandverhütung
- B.2 Brand- und Rauchausbreitung
- B.3 Flucht- und Rettungswege
- B.4 Melde- und Löscheinrichtungen
- B.5 Verhalten im Brandfall
- B.6 Brand melden
- B.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten
- B.8 In Sicherheit bringen
- B.9 Löschversuche unternehmen
- B.10 Besondere Verhaltensregeln

B.1 Brandverhütung

B.1.1 Allgemeine Informationen

- Alle an der Martin-Luther-Universität Tätigen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden und Explosionen beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und ergänzenden arbeitsplatzbezogenen Anweisungen vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Dies beinhaltet die Verpflichtung, sich Kenntnis über Rettungswege und Notfalleinrichtungen zu verschaffen und an entsprechenden Unterweisungen teilzunehmen.
- Alle Personen sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren und über Maßnahmen zu ihrer Abwendung, vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, anhand der Brandschutzordnung Teil B aktenkundig zu unterweisen. Verantwortlich sind hierfür die jeweiligen Mitarbeiter mit Leitungsverantwortung. Des Weiteren stehen auf der Intranetseite des Stab Arbeits- und Umweltschutz Merkblätter für Unterweisungen zur Verfügung. Praktische Unterweisungen zur Benutzung von Feuerlöschern für Beschäftigte der MLU können über den Stab Arbeits- und Umweltschutz organisiert werden.

B.1.2 Rauchen

Rauchen ist innerhalb von Gebäuden streng verboten. Streichhölzer und Tabakreste dürfen auch außerhalb der Gebäude nur in nichtbrennbaren Behältern abgelegt bzw. entleert werden.



B.1.3 Umgang mit offenem Feuer, Feuergefährliche Arbeiten

- Der Umgang mit offenem Feuer ist an der Martin-Luther-Universität verboten, bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen.
- Ausgenommen vom Verbot ist der Umgang mit offenen Flammen in dafür geeigneten Räumen im Rahmen von Forschung und Lehre und bei sonstigen dienstlichen

Laborarbeiten. Bei diesen Arbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die Entfernung von entzündlichen Stoffen aus der Nähe der Flamme. Auch im Rahmen dieser Tätigkeiten dürfen offene Flammen nie unbeaufsichtigt betrieben werden.

- Feuergefährliche Arbeiten im Rahmen von Bau- oder Reparaturarbeiten, wie Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen usw. dürfen in dafür eingerichteten Werkstätten ausgeführt werden. Außerhalb von Werkstätten dürfen solche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen eine Gefährdung ausgeschlossen wird. Vor Ausführung dieser Arbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die erforderlichen und durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind in einem Schweiß-/Feuererlaubnisschein zu dokumentieren. In dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den unmittelbaren Gefährdungen, die durch die Bau- oder Reparaturarbeiten entstehen können, auch alle zusätzlichen Gefährdungen aus dem Umfeld (z.B. Laboratorien, Vorhandensein von gefährlichen Stoffen, technische Anlagen usw.) zu betrachten und dafür Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Der Schweiß-/Feuererlaubnisschein ist durch die beauftragte Firma auszustellen. Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch eigene Mitarbeiter der Abteilung 4 –Bau, Liegenschaften und Gebäudemanagement- ist der Schweiß-/Feuererlaubnisschein durch das zuständige Referat der Abteilung 4 auszustellen. Des Weiteren ist der Schein durch den vor Ort für die Räume/Bereiche Verantwortlichen mitzuunterzeichnen. Für Technikbereiche erfolgt die Mitunterzeichnung durch die Abteilung 4 -Bau, Liegenschaften und Gebäudemanagement.
- Im Rahmen von künstlerischen Darstellungen sind offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase sowie pyrotechnische Gegenstände zulässig, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt und in einer schriftlichen Brandschutzordnung für diese Veranstaltung festgehalten hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Im Vorfeld ist eine Genehmigung beim Kanzler der Universität einzuholen.
- Offene Feuer im Freien im Rahmen von Veranstaltungen, Festen oder Feiern, wie Grillfeuer oder Lagerfeuer sind nur im Rahmen offizieller Veranstaltungen von Einrichtungen der Universität erlaubt. Der Verantwortliche für die Veranstaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass vorbeugende Brandschutzmaßnahmen eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere die ständige Beaufsichtigung des Feuers, ein ausreichender Abstand zu Gebäuden, Dächern und Vordächern, das Entfernen aller entzündlichen Materialien aus der unmittelbaren Umgebung des Feuers, die Verwendung von Grillgeräten und Feuerschalen, das Aufstellen der Grillgeräte und Feuerschalen auf ausreichend großem nichtbrennbarem Untergrund und das Bereithalten von Löschwasser. Der Verantwortliche hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass das Feuer im Anschluss sorgfältig abgelöscht wird und bis zum vollständigen Erkalten der Feuerstelle unter Beobachtung steht. Nach der Benutzung der Grillgeräte oder Feuerschalen sind diese vollständig von Brennstoffen und Asche zu befreien. Grillgeräte und Feuerschalen, in denen sich noch Reste von Brennstoffen oder Asche befinden, dürfen nicht in Gebäude eingelagert oder eingestellt werden. Die vollständig erkalteten Brennstoffreste und Asche sind in nichtbrennbare Behältnisse mit Deckel außerhalb von Gebäuden zu entsorgen. Bei Feiern die einen privaten Charakter besitzen ist der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.

B.1.4 Leicht brennbare oder explosive Stoffe

- Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen oder Schränken (be- und entlüftete Gefahrstoffschränke) gelagert werden. In Laboren oder Werkstätten darf nur die zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderliche Menge, in der Regel die Menge des Tagesbedarfs, vorrätig gehalten werden.
- Die Bildung von explosionsfähigen Atmosphären (Gemischen) in gefahrdrohender Menge ist zu verhindern, z.B. durch Absaugen brennbarer Gase, Dämpfe oder Stäube an der



Entstehungs- oder Austrittsstelle oder durch Arbeiten in Abzügen. Das offene Verdampfen von brennbaren Flüssigkeiten ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

- Ist die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische bei Tätigkeiten mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen oder Stäuben nicht durch primäre Schutzmaßnahmen vermeidbar, sind Maßnahmen durchzuführen, welche eine Entzündung verhindern. Offene Flammen sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten. Insbesondere leicht entzündliche Flüssigkeiten können durch Flammen, heiße Oberflächen, Schaltfunken von elektrischen Geräten, Funkenbildung durch statische Elektrizität, Laserstrahlung usw. zur Entzündung gebracht werden.
- Explosionsgefährliche Stoffe und Gemische sind in möglichst kleinen Mengen und nur an ausreichend abgeschirmten Arbeitsplätzen zu handhaben. Geeignete Schutzvorkehrungen sind zu treffen.
- Aus der Zusammenlagerung von Gefahrstoffen dürfen sich keine zusätzlichen Gefahren ergeben. Stoffe, die sich bei Raumtemperatur durch Einwirkung von Luft oder Feuchtigkeit selbst entzünden können, sind getrennt von anderen explosionsgefährlichen, brandfördernden, hoch-, leicht- und entzündlichen Stoffen sowie gegen Brandübertragung gesichert aufzubewahren.

B.1.5 Elektrogeräte, elektrische Betriebsmittel und Anlagen

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften entsprechen. Defekte elektrische Geräte stellen eine hohe Brandgefahr dar.



- Elektrogeräte sind ausschließlich bestimmungsgemäß, d.h. entsprechend den Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen zu betreiben.
- Vor jeder Benutzung sind elektrische Geräte vom Benutzer auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen (z.B. defekte Anschlussleitungen, Isolierung, Stecker, Schalter, Gehäuse, etc.).
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Defekte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und gegen Wiederbenutzung zu sichern. Der Vorgesetzte/Verantwortliche ist zu informieren, damit dieser die Behebung der Mängel einleiten kann (Beauftragung der Reparatur). Störungen und Beschädigungen an elektrischen Geräten und Anlagen, die eine akute Gefahr für Leib und Leben bedeuten oder ein sehr hohes akutes Schadenspotential haben, sind sofort dem Referat 4.4 - Technisches Gebäudemanagement- zu melden.
- Reparaturen an elektrischen Geräten und Anlagen, einschließlich Ersatz/Reparatur durchgebrannter Sicherungen, dürfen nur durch ausgebildete Elektrofachkräfte erfolgen. Die Reparatur von fest installierten (ortsfesten) Elektrogeräten erfolgt durch das Referat 4.4 -Technisches Gebäudemanagement-. Für die Reparatur von ortsveränderlichen Elektrogeräten sind durch die Nutzer Elektrofachfirmen bzw. spezielle Kundendienstfirmen zu beauftragen. Die Reparatur von zentral bereitgestellter EDV-Technik, Druckern, Kopierern, Telefonanlagen erfolgt über das IT-Servicezentrum (ITZ).
- Beim Anschließen der Elektrogeräte ist die Anschlussleistung der Steckdose zu beachten, um eine Überlastung der Steckdose auszuschließen. Die Verwendung von mehreren Mehrfachsteckleisten hintereinander ist verboten.
- Anschluss- und Verlängerungsleitungen sind so zu verlegen, dass es zu keinen Beschädigungen kommen kann (z.B. Einquetschen und Knicken von Leitungen, Herausreißen von Kabeln aus Steckern und Geräten, usw.).
- Die regelmäßige Prüfung durch eine Elektrofachkraft ist zu gewährleisten. Es dürfen nur Elektrogeräte mit einer gültigen elektrischen Überprüfung (Prüfplakette) benutzt werden. Prüfungen an ortsveränderlichen Elektrogeräten werden auf Anforderung der Nutzer durch das Referat 4.4 -Technisches Gebäudemanagement- durchgeführt. Die Überwachung der Prüffristen obliegt den Nutzern der Geräte. Bei der Festlegung der Prüffristen durch die Nutzer sind die Herstellerangaben und die Festlegungen in gesetzlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen.

- Das Aufstellen und die Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Vorgesetzten/Verantwortlichen nach Prüfung der Geräte durch eine Elektrofachkraft erlaubt. Die Prüfung erfolgt nach den gleichen Vorgaben wie bei allen anderen nicht ortsfesten elektrischen Geräten.
- Die Benutzung von Tauchsiedern ist verboten. Wasserkocher und Kaffeemaschinen müssen mit automatischen Abschaltvorrichtungen versehen sein. Sie sind auf nichtbrennbaren Unterlagen zu betreiben.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Bei Ausnahmen müssen alle Geräte den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb genügen.
- Fest installierte Elektroanlagen/-geräte dürfen nur durch das Referat 4.4 -Technisches Gebäudemanagement- installiert und angeschlossen werden.

B.1.6 Gasversorgungsanlagen

- Zentrale Absperreinrichtungen und Entnahmestellen in Laboratorien etc. sind bei Nichtgebrauch des Gases zu schließen.
- Der Zugang zu den Abstelleinrichtungen ist jederzeit freizuhalten.
- Bunsen- und verwandte Gasbrenner dürfen nicht über Hähne oder Ventile vollständig absperrbar sein, da kein Gas unter Druck in dem Gasschlauch zwischen Absperrventil und Laborbrenner nach dem Abstellen verbleiben soll.
- Gasbrenner und ähnliche Verbrauchseinrichtungen dürfen nur mit geeigneten, DVGW-geprüften Schläuchen fachgerecht angeschlossen werden. Die Schläuche dürfen keine Knicke, poröse Stellen oder sonstige Beschädigungen aufweisen.
- Vor jeder Benutzung sind Gasbrenner bzw. Verbrauchseinrichtungen und Schläuche vom Benutzer auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen (Sichtprüfung).

B.1.7 Druckgasflaschen

- Druckgasflaschen stellen im Brandfall wegen der Berstgefahr ein besonders hohes Gefahrenpotential dar.



- Räume, in denen Druckgasflaschen aufgestellt sind, sind mit dem entsprechenden Warnschild zu kennzeichnen.
- Druckgasflaschen dürfen nur von fachkundigen oder entsprechend unterwiesenen Personen an das Gerät bzw. an die Armaturen angeschlossen werden.
- Bei brandfördernden Gasen, wie Sauerstoff oder Lachgas, besteht die Gefahr der Selbstentzündung durch Kontakt mit Fetten, Ölen und Glycerin. Armaturen und Ventile sind unbedingt frei von diesen Stoffen zu halten. Beim Anschluss der Flaschen nicht mit frisch eingecremten oder fettigen Händen arbeiten.
- Wird kein Gas entnommen, ist stets das Hauptventil zu schließen.
- Bei entferntem Druckminderer ist stets die Schutzkappe aufzuschrauben, außer bei Druckgasflaschen, die bauartbedingt keine Schutzkappe besitzen (z.B. Druckgasflaschen mit Schutzkragen).
- Druckgasflaschen sind gegen Umfallen gesichert aufzustellen. Beim Umfallen von Druckgasflaschen kann das Ventil beschädigt werden, was zu einem unkontrollierten Gasaustritt führen kann.
- Zu Wärmequellen und Heizkörpern ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Durch Erwärmung der Druckgasflasche kommt es zu einer Druckerhöhung in der Flasche.
- In Laboren und Werkstätten dürfen maximal die Anzahl von Druckgasflaschen vorgehalten werden, die für den ununterbrochenen Fortgang der Arbeiten notwendig sind. Die Anzahl der vorgehaltenen Druckgasflaschen soll so gering wie möglich gehalten werden. Bei der Aufstellung im Labor sind in der Regel besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, dies stets jedoch bei erhöhtem Brandrisiko. Sind solche Schutzmaßnahmen nicht möglich oder

zweckmäßig, müssen Druckgasflaschen nach Arbeitsschluss an einen sicheren Ort gebracht werden.

- Nicht in Benutzung befindliche Druckgasflaschen dürfen nur an sicheren Orten gelagert werden. Dies ist insbesondere die Lagerung in gut belüfteten Lagerräumen mit geringer Brandlast oder in speziellen be- und entlüfteten Druckgasflaschenschränken.
- Anschlussleitungen, –schläuche und Verbindungsstücke müssen für den Verwendungszweck geeignet sein. Undichten sind ggf. durch Prüfung auszuschließen (z.B. durch Verwendung von Lecksuch-Spray oder Seifenwasser). Schläuche dürfen keine Risse, Knicke oder poröse Stellen aufweisen.

B.1.8 Dauerversuche und nicht ständig beaufsichtigte Versuche

- Bei Versuchen, die nicht ständig beaufsichtigt werden können, und Dauerversuchen ist durch eine Gefährdungsbeurteilung des Verantwortlichen für den Versuch festzustellen, ob es bei Ausfall von Betriebsmedien z. B. Elektroenergie, Wasser usw. oder bei technischen Defekten zu unsicheren oder gefährlichen Situationen kommen kann.
- Kann die Möglichkeit von unsicheren oder gefährlichen Situationen nicht ausgeschlossen werden, ist durch eine selbsttätig wirkende Einrichtung (z.B. Sicherheitsventil, automatische Abschaltung, usw.) sicherzustellen, dass diese Situation ausgeschlossen wird.
- Außerhalb von Laboren, in denen Dauerversuche stattfinden, ist eine Beschilderung mit einem Hinweis, dass ein Dauerversuch durchgeführt wird, dem Ansprechpartner für den Dauerversuch und Hinweisen zum Verhalten bei Gefahrensituationen anzubringen. Wichtig sind insbesondere Angaben, ob Betriebsmedien oder Energieträger gefahrlos abgestellt werden können. Der Versuchsaufbau ist mit einer ordnungsgemäßen, ausreichenden Beschriftung/Kennzeichnung zu versehen. Durch diese Angaben muss sichergestellt sein, dass betriebsfremde und innerbetriebliche Unfall- und Notfalldienste (z.B. Feuerwehr oder Notfalldienst der Abteilung 4 –Bau, Liegenschaften, Gebäudemanagement-) bei Abwesenheit des Verantwortlichen, z.B. außerhalb der normalen Dienstzeit, Zugang zu diesen Informationen erhalten und in die Lage versetzt werden, die Gefahrenlage einschätzen zu können und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zum eigenen Schutz festlegen zu können.

B.2 Brand- und Rauchausbreitung

B.2.1 Allgemeine Informationen

- Gebäude und andere bauliche Anlagen sind in Brand- und Rauchabschnitte gegliedert, die eine Brand- und Rauchweiterleitung verhindern bzw. einschränken sollen (BauO LSA §29).
- Die wesentliche Personengefährdung geht nicht vom Feuer, sondern vom Rauch und den giftigen Brandgasen aus. Rauch und Brandgase fordern weitaus mehr Opfer als die unmittelbare Einwirkung des Feuers. Bereits geringe Mengen an brennenden Materialien können eine starke Verrauchung großer Bereiche verursachen.

B.2.2 Abstellrichtungen, Hauptschalter

- Abstellrichtungen der haustechnischen Anlagen für Elektroenergie, Gasversorgung, Wasser, Heizung usw., sowie Hauptschalter, Schalter, Verteiler- und Sicherungskästen dürfen nicht blockiert oder verstellt werden. Räume in denen sich Abstellrichtungen, Hauptschalter, Verteiler- oder Sicherungskästen befinden dürfen nicht als Lager- oder Abstellräume genutzt werden.

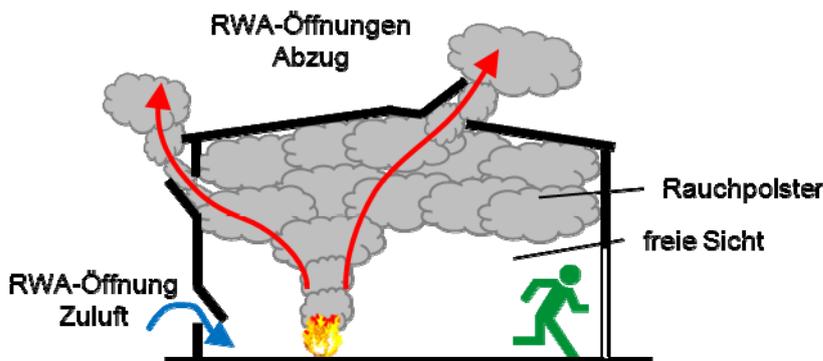
B.2.3 Brandschutztüren und Rauchschutztüren

- Brandschutztüren sind Türen auf den Fluren und im Bereich von Treppenträumen oder zu Räumen besonderer Art und Nutzung (z.B. Lagerräume, Technikräume, Laborräume etc.), welche die Brandausbreitung verhindern oder zumindest zeitlich stark verzögern.
- Rauchschutztüren sind Türen, z.B. auf Fluren oder in Treppenträumen, die der Ausbreitung des Brandrauchs Widerstand leisten.

- Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, sofern sie nicht über eine automatische Feststellanlage verfügen, die die Tür im Brandfall selbsttätig schließt.
- Brandschutz- und Rauchschutztüren dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden! Verkeilen, Verstellen, Festbinden oder ähnliches sind verboten! Der gesamte Schließbereich ist frei zu halten!
- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Gegenstände, die das sichere Schließen von Brandschutz- oder Rauchschutztüren behindern, zu entfernen.
- Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind umgehend dem Referat 4.4 – Technisches Gebäudemanagement- zu melden.

B.2.4 Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWA)

- Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen haben die Aufgabe, im Brandfall Rauch und Wärme abzuleiten. Damit wird den Nutzern von Gebäuden ermöglicht, sich in Sicherheit zu bringen, und die Brandbeanspruchung von Bauteilen des Gebäudes vermindert.
- Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen befinden sich in zahlreichen Treppenträumen, in Oberlichtern von Gängen und teilweise auch in Funktionsräumen.
- Zuluftöffnungen bzw. Nachströmöffnungen für die Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen befinden sich meist in den unteren Etagen der Gebäude. Dabei kann es sich z.B. um Fenster oder Türen handeln, die sich bei Auslösung der RWA selbstständig öffnen.



Prinzipdarstellung: Funktionsweise RWA

- Die Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder automatisch durch Rauchmelder oder über Druckknopfmelder mit Aufschrift RAUCHABZUG (Farbe in der Regel orange oder grau) geöffnet.
- Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, einschließlich der Zuluft-/ Nachströmöffnungen dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden! Sie dürfen nicht blockiert werden und müssen sich jederzeit selbsttätig in ihrer gesamten Öffnungsbreite öffnen lassen.



B.3 Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzufahrten

B.3.1 Flucht- und Rettungswege (Notwendige Treppenträume und Flure nach BauO LSA)



- Flure, über die Flucht- und Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten zu Ausgängen in notwendige Treppenträume führen (BauO LSA §34 und §35 „Notwendige Treppenträume und notwendige Flure“), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.
- Die Erfüllung dieses Schutzzieles bedingt in besonderem Maße, dass innerhalb notwendiger Flure und Treppenträume die Entstehung eines Brandes verhindert und die

Ausbreitung eines Brandes behindert wird. Dies lässt sich am wirksamsten dadurch erreichen, dass die Flure und Treppenträume weitestgehend von brennbaren Materialien freigehalten werden.

- Alle Nischen und Räume, die nicht durch Türen von den Fluren bzw. Treppenträumen abgetrennt sind, sind den notwendigen Fluren und Treppenträumen zuzuordnen und genauso zu behandeln. Dazu gehören auch Foyers und Vorräume.
- Sicherheitstreppe Räume sind Treppenträume, die im Brandfall durch eine Überdruckanlage (Gebläse) rauchfrei gehalten werden (z.B. Von-Seckendorff-Platz 4). In Sicherheitstreppe Räumen dürfen keine Materialien aufgestellt werden (z.B. Plakat-Aufsteller, Pinnwände, Zeitschriften-Ständer), welche durch das Gebläse umgerissen werden können und damit die Flucht behindern.
- Neben der Brandlastfreiheit muss eine ausreichende Fluchtwegbreite eingehalten werden (BauO LSA §35)
- Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und benutzbar sein. Ein Verstellen mit Gegenständen, die ein Fluchtweghindernis darstellen können, ist verboten.
- Türen in Fluchtwegen müssen sich zu jeder Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten könnten, in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel öffnen lassen. Eigenmächtige Änderungen am Schließsystem sind verboten.
- Möbel auf Fluren und in Treppenträumen müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen (z.B. aus Metall), mindestens jedoch schwer entflammbar sein.
- Elektrische Geräte (z.B. Kopiergeräte o.ä.) dürfen nicht auf Fluren oder in Treppenträumen betrieben werden, da bei einem möglichen Gerätebrand der Fluchtweg durch giftige Brandgase gefährdet wäre. Ausgenommen sind hiervon Geräte die durch zusätzliche technische Maßnahmen abgesichert sind, z.B. durch die Verwendung von sogenannten Copy-Caps. (Dabei handelt es sich um eine Vorrichtung, die beim Auftreten von Rauch das Kopiergerät mit Planen umschließt und den Entstehungsbrand erstickt.)
- Jeder ist verpflichtet, sich mit den Flucht- und Rettungswegeplänen und den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen vertraut zu machen.
- Das Entfernen von Flucht- und Rettungswegschildern und von Flucht- und Rettungswegplänen ist verboten.
- In Hörsälen, Aulas und Seminarräumen mit fester Bestuhlung dürfen die Gänge zwischen den Stuhlreihen nicht eingeeengt oder verstellt werden (z.B. durch zusätzliche Bestuhlung). Für Räume mit frei stellbarer Bestuhlung sind die in der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO LSA) festgelegten Gangbreiten und Abstände zwischen den Stuhlreihen einzuhalten. Vorhandene Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Der freie Zugang zu den Notausgängen ist jederzeit zu gewährleisten.
- Räume dürfen nur bis zur festgelegten maximalen Platzanzahl belegt werden. Die Anzahl der maximalen Sitzplätze für Hörsäle kann der *Richtlinie für die Vergabe von Räumlichkeiten an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg* entnommen werden.

B.3.2 Zufahrten und Anfahrtswege für Feuerwehren und Rettungsfahrzeuge, Löschwasserentnahmestellen, Löschwassereinspeisungen

- Anfahrtswege (Zufahrten zu den Grundstücken) und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, sowie Löschwasserentnahmestellen (z.B. Überflur- und Unterflurhydranten, Feuerlöschteiche) und Löschwassereinspeisungen sind unbedingt freizuhalten! Es besteht Halte- und Parkverbot. Bei Verstoß wird das Fahrzeug ggf. abgeschleppt!
- Das Beschädigen oder Entfernen von Beschilderungen, Kennzeichnungen, Absperrungen oder Pollern ist verboten.
- Die Sperrung bzw. Einschränkung von Feuerwehrezufahrten oder Aufstellflächen (z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen) bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Stadt Halle(Saale) -



B.4 Melde- und Löscheinrichtungen

B.4.1 Allgemeine Informationen

- Melde- und Löscheinrichtungen sind ständig frei zugänglich und gut sichtbar zu halten.
- Jeder Mitarbeiter hat sich über die Lage der Melde- und Löscheinrichtungen kundig zu machen. Die Lage der Melde- und Löscheinrichtungen ist Bestandteil der jährlich durchzuführenden Unterweisungen.
- Ein Beschädigen der Melde- und Löscheinrichtungen, ein Verstellen mit Gegenständen oder das Entfernen von Kennzeichnungen und Hinweisschildern ist verboten.
- Jede missbräuchliche Benutzung der Melde- und Löscheinrichtungen ist verboten.

B.4.2 Meldeeinrichtungen

- Die Meldeeinrichtungen befinden sich üblicherweise auf den Fluren bzw. in den Treppenträumen.
- **Handfeuermelder:** Druckknopfmelder in der Farbe Rot mit Aufschrift FEUERWEHR, bzw. stilisiertes Haus mit Flamme; Bei Betätigung eines Handfeuermelders erfolgt eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr.
- **Hausalarm:** Druckknopfmelder mit Aufschrift HAUSALARM, Farbe in der Regel blau; Bei Betätigung eines Hausalarm-Druckknopfmelders wird nur der hausinterne Alarm ausgelöst (z.B. Sirene). Eine Alarmierung der Feuerwehr erfolgt nicht.
- **Telefon:** Von jedem Telefon aus dem Telefonnetz der Universität, auch von den nur intern geschalteten Telefonen, kann die Feuerwehr über die Notrufnummer 112 alarmiert werden. Es muss keine „0“ vorgewählt werden!¹
- **Brandmeldeanlagen (BMA)** sind in einer Vielzahl von Gebäuden der Universität installiert. Bei Auslösung eines automatischen Rauch-/Brandmelders erfolgt eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr über die Brandmeldeanlage. Besteht auf Grund von melder auslösenden Arbeiten (Rauch, Hitze und Staub, insbesondere bei Bau- und Reparaturarbeiten) die Notwendigkeit der Deaktivierung einzelner oder mehrerer automatischer Melder, ist täglich vor Beginn der Arbeiten die Deaktivierung der Melder beim Referat 4.4 -Technisches Gebäudemanagement- zu beantragen und genehmigen zu lassen. Während des gesamten Abschaltzeitraumes hat sich ständig mindestens ein/e geeignete/r Mitarbeiter/in der bauausführenden Firma im abgeschalteten Bereich aufzuhalten, um ggf. per Handfeuermelder oder Telefon die Feuerwehr zu alarmieren. Täglich nach Beendigung der Arbeiten hat der Antragsteller die Arbeiten bei der genehmigenden Stelle als beendet zu melden.



Tel. 112

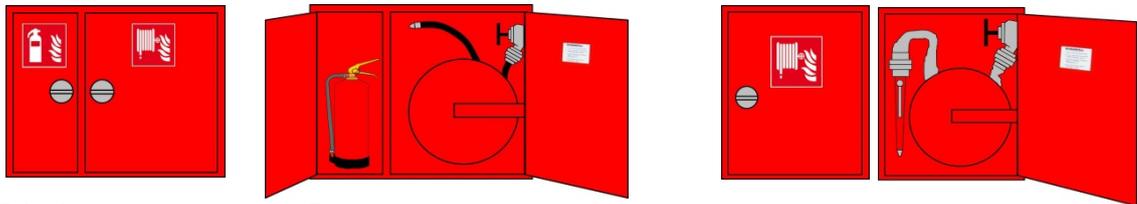


Brandmeldezentrale

B.4.3 Feuerlöschstützpunkte/Wandhydranten/Steigleitungen

¹ Hinweis: Aus dem Telefonnetz des Universitätsklinikums muss eine „0“ vorgewählt werden.

- In Gebäuden, in denen Wandhydranten für die Bekämpfung von Entstehungsbränden vorhanden sind, befinden sich diese in Einbauschränken in den Flurbereichen oder Treppenträumen (Farbe in der Regel: rot oder grau/silber). Versorgt werden Wandhydranten von einer unter Druck stehenden Steigleitung (Nassleitung) im Gegensatz zu den Trockensteigleitungen für die Löschschläuche der Feuerwehr.



Prinzipdarstellungen für Feuerlöschstützpunkte/Wandhydranten

B.4.4 Feuerlöscher

- Alle Gebäude sind mit Feuerlöschern ausgestattet. Diese sind entweder separat befestigt, befinden sich in Wandschränken oder in Feuerlöschstützpunkten. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit den Standorten der Feuerlöscher in seinem Arbeitsbereich vertraut zu machen.
- An der Universität werden überwiegend Schaum-, Pulver- und CO₂-Löcher eingesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vor Ort befindlichen Feuerlöscher auf die örtlichen Brandgefährdungen abgestimmt sind.
- Feuerlöscher werden in folgende Brandklassen unterteilt.

Brandklasse	brennbare Stoffe	Löschmittel	Feuerlöscherart
	Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen	<ul style="list-style-type: none"> • Pulver • Schaum • Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher mit ABC-Pulver • Wasserlöscher • Schaumlöscher
	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Pulver • Schaum • CO₂ 	<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher mit ABC-Pulver • Pulverlöscher mit BC-Pulver • Schaumlöscher • CO₂-Löcher
	Brände von Gasen	<ul style="list-style-type: none"> • Pulver 	<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher mit ABC-Pulver • Pulverlöscher mit BC-Pulver
	Brennbare Metalle und Legierungen	<ul style="list-style-type: none"> • Metallbrandpulver 	<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher mit D-Pulver
	Brände von Speisefetten/-ölen z.B. in Frittier- und Fettbratgeräten	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielschaum 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaumlöscher

Brandklassen von Feuerlöschern

B.4.5 Sprinkleranlage (ortsfeste Wasserlöschanlage)

- Einige Gebäude der Universität sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet, z.B.:
 - Bibliothek auf dem Steintorcampus
 - Magazin der Bibliothek in der Weststraße 24



- Die Düsen der Sprinkleranlage sind durch mit Alkohol gefüllte Glasfässchen verschlossen. Bei Wärmeeinwirkung platzen diese durch Überdruck. Im Brandfall öffnen sich nur die Sprinkler, die sich in unmittelbarer Brandnähe befinden. Dadurch wird ein möglicher Wasserschaden begrenzt.

B.4.6 Löschanlagen

- Einige Räume bzw. Gebäude der Universität sind mit Gas-Löschanlagen (Kohlendioxid oder Inergen) ausgestattet, z.B.:
 - Rechenzentrum des ITZ, Kurt-Mothes-Str. 1
 - Sonderabfallzwischenlager Weinbergweg 8
 - Chemikalienlager im Institut für Chemie, Kurt-Mothes-Straße 2
- Im Gefahrfall wird der Raum mit dem entsprechenden Gas geflutet, wodurch der Sauerstoff vom Brandherd verdrängt wird. Der Löschvorgang wird mit optischen und akustischen Alarmierungseinrichtungen angekündigt. Alle Personen müssen unverzüglich den Gefahrenbereich verlassen. Es besteht Erstickungsgefahr!



B.4.7 Körpernotduschen

- In Laboratorien ist in der Regel im Bereich des Ausgangs eine Körpernotdusche installiert. Diese dient nicht nur zur Reinigung nach Gefahrstoffkontakt, sondern kann auch zum Löschen von in Brand geratenen Personen genutzt werden.



B.4.8 Löschdecken

- Laboratorien sind teilweise mit Löschdecken ausgestattet. Durch Abdecken des Brandherdes mit der Löschdecke können die Flammen eines kleinen Entstehungsbrandes erstickt werden.



B.4.9 Symbole und ihre Bedeutung

Symbol alt BGV A8	Symbol neu ASR-A 1.3 DIN EN ISO 7010	Bedeutung der Brandschutzzeichen
		Handfeuermelder / Druckknopfmelder
		Brandmeldetelefon
		Handfeuerlöscher
		Löschschlauch in den Feuerlöschstützpunkten
		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

B.5 Verhalten im Brandfall

- Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie überlegt. Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen!
- Achten Sie bei den folgenden Maßnahmen auch auf Ihre eigene Sicherheit. Gefährden Sie sich nicht selbst.
- Holen Sie für die Maßnahmen nach Möglichkeit Hilfe herbei und verteilen Sie die Aufgaben, damit die folgenden Maßnahmen möglichst gleichzeitig durchgeführt werden können.
- Brand melden (siehe Pkt. B.6)!
- Fenster und Türen schließen, jedoch nicht abschließen, um die Rauchausbreitung und die Zufuhr von Luftsauerstoff zu behindern.
- Örtliche Alarmierung, Personen warnen (siehe Pkt. B.7)
- In Sicherheit bringen, Hilflöse mitnehmen, Aufzug im Brandfall nicht benutzen. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung (siehe Pkt. B.8)!
- Wenn möglich Energieträger/Betriebsmedien, Geräte, Maschinen und Versuche vor dem Verlassen des Raumes abschalten bzw. in einen sicheren Zustand bringen. Durch die Abschaltung darf es zu keinen weiteren Gefährdungen kommen.
- Löschversuch unternehmen, ohne sich selbst zu gefährden. (siehe Pkt. B.9)
- Maßnahmen bei besonderen Gefahren (siehe Pkt. B.10)
- Feuerwehr einweisen, dazu Einweiser/Lotsen für die Feuerwehr bereitstellen. Schaulustige Personen sind des Platzes zu verweisen. Wenn möglich, der Feuerwehr Beobachtungen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung, zu eventuell vermissten oder verletzten Personen und zu Räumen oder Bereichen mit besonderer Gefährdung mitteilen.
- Verantwortliche/Vorgesetzte, die Abteilung 4 -Bau, Liegenschaften und Gebäudemanagement- und der Stab Arbeits- und Umweltschutz sind zu verständigen.

B.6 Brand melden

- Je nach technischer Ausstattung der Gebäude gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Brandmeldung. Siehe hierzu auch Punkt B.4.2 –Meldeeinrichtungen-.
- Möglichkeiten der Brandmeldung:
 - In Gebäuden die mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgerüstet sind, erfolgt eine automatische Meldung über die BMA, sobald durch einen Rauch- oder Brandmelder der BMA ein Feuer detektiert wurde. Die Feuerwehr wird automatisch informiert.
 - Durch Betätigung des nächstgelegenen Handfeuermelders (Druckknopfmelder Farbe Rot) erfolgt eine Meldung an die Feuerwehr.
 - Meldung eines Brandes per Notruf-Nummer der Feuerwehr
 - Aus dem Telefonnetz der Universität **Tel. 112**
Es muss keine „0“ vorgewählt werden!²
Dies ist von allen Telefonen, auch den nur intern geschalteten, möglich.
Geben Sie bei der Brandmeldung über Telefon an:
 - Wo brennt es?
 - Was brennt?
 - Wie viel brennt?
 - Welche Gefahren bestehen?
 - Warten auf Rückfragen!

B.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

² Hinweis: Aus dem Telefonnetz des Universitätsklinikums muss eine „0“ vorgewählt werden.

- Die Gebäude der Universität sind je nach technischer Ausstattung mit unterschiedlichen Alarmierungsmöglichkeiten ausgestattet. In der Regel handelt es sich um eine akustische Alarmierungen mit Sirenen und Warntönen.
- In allen Gebäuden und Bereichen, die über keine Alarmierungs-Anlagen verfügen, ist mit dem Ruf „Feuer!“ zu alarmieren.
- Jeder ist verpflichtet, sich mit den Alarmierungsmöglichkeiten in seinem Arbeitsbereich vertraut zu machen.

B.8 In Sicherheit bringen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Schließen Sie die Türen zum Brandbereich, um eine schnelle Rauchausbreitung zu verhindern. Vermeiden Sie Luftzug.
- Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich retten. Mindestens bis hinter die nächste Brand- oder Rauchschtür in Sicherheit bringen. Beim Verlassen von verqualmten Bereichen immer die Türen schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden.
- Der Rauch sammelt sich zuerst im Deckenbereich. Sollte in Fußbodennähe noch rauchfreie Luft und gute Sicht gegeben sein, besteht die Möglichkeit, den Gefahrenbereich gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Bei starker Verrauchung des Flures im Raum bleiben. Möglichst Türspalte mit feuchten Tüchern abdichten, um Raucheintritt zu verhindern. Am Fenster durch Rufen und Winken bemerkbar machen.
- Bei Evakuierungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in Toiletten und Nebenräumen).
- Behinderte und hilfebedürftige Personen bedürfen bei einer Gebäudeevakuierung besonderer Aufmerksamkeit. In Bereichen, in denen behinderte Personen ständig beschäftigt sind, sind durch die Vorgesetzten Personen festzulegen, die im Alarmfall die betroffenen Personen bei der Evakuierung unterstützen (Evakuierungshelfer). Bezüglich der Evakuierung von behinderten Studierenden liegt die Verantwortung jeweils bei dem Professor, Lehrbeauftragten, Labor- oder Praktikumsleiter etc., dessen Veranstaltung die studierende Person gerade besucht. Im Alarmfall sollte sich der Verantwortliche der Lehrveranstaltung an anwesende Kommilitonen wenden, die die Aufgaben der Evakuierungshelfer übernehmen.
- Personen mit fehlender Ortskenntnis, z.B. Besucher, sind bei der Evakuierung mitzunehmen und aktiv zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Im Brandfall dürfen keine Aufzüge benutzt werden. Diese können zur tödlichen Falle werden. Verhindern sie, dass Personen in Panik den Aufzug benutzen.
- Nach dem Verlassen des Gebäudes Sammelplätze aufsuchen. Sammelplätze befinden sich an den gekennzeichneten Stellen (grünes Schild), bzw. vor dem jeweiligen Haupteingang des Gebäudes in sicherer Entfernung.
- Auf den Sammelplätzen Feststellung der Vollzähligkeit, um ggf. den Rettungskräften Hinweise zu vermissten Personen geben zu können. Personen sollten den Sammelplatz nicht verlassen, z.B. in Panik. Am Sammelplatz besteht für die Einsatzkräfte die Möglichkeit, wichtige Informationen zum auslösenden Geschehen abzufragen. Dies kann für die Einsatztaktik und den Einsatz der Rettungskräfte wichtig sein. Personen, die das Gebäude mit leichten Verletzungen etc. verlassen konnten, können hier eine Erstversorgung erhalten.
- Jeder hat sich anhand der Flucht- und Rettungswegepläne mit der Lage der Sammelplätze vertraut zu machen.



**Aufzug im Brandfall
nicht benutzen**



B.9 Löschversuche unternehmen

B.9.1 Allgemeine Informationen

- Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern.
- Eigene Löschversuche sind nur dann sinnvoll, wenn sich der Brand noch in der Entstehungsphase befindet.
- Löschversuche sind nur vorzunehmen, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen werden kann. Bei Löschversuchen immer auf Rückzugsmöglichkeiten achten.
- Die gesundheitliche Gefährdung durch Rauch- und Brandgase darf nicht unterschätzt werden. Immer auf Eigensicherung achten.

B.9.2 Richtiger Einsatz von Handfeuerlöschern

- Handfeuerlöscher erst am Einsatzort in Betrieb nehmen!



falsch	richtig
<p>1 Löschmittelstrahl niemals gegen die Windrichtung einsetzen,</p>	<p>1 sondern stets mit Windrichtung vorne und unten beginnend Löschmittel in die Flammen einbringen,</p>
<p>2 Feuerlöscher nie probeweise betätigen! Löschmittelstrahl nicht wahllos in die Flammen richten,</p>	<p>2 sondern nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur erfolgreichen Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Rückzündungen bereit halten,</p>
<p>3 Brände größerer Ausdehnung niemals mit einzelnen Feuerlöschern angreifen,</p>	<p>3 sondern stets mit großem Feuerlöschgerät bzw. mehreren Personen gleichzeitig den Löschangriff vortragen!</p>
<p>4 Bei Flüssigkeitsbränden nicht mit scharfem Löschmittelstrahl in die Flüssigkeit halten,</p>	<p>4 sondern Löschmittel fächerförmig über die brennende Flüssigkeitsoberfläche ausbringen!</p>
<p>5 Entsicherte Feuerlöscher niemals wieder an ihren Bestimmungsort bringen,</p>	<p>5 sondern durch den mit Originalersatzteilen ausgerüsteten GLORIA Kundendienst* instandhalten und einsatzbereit machen lassen!</p>

Bildquelle: www.gloria.de

- Bei Bränden an elektrischen Anlagen bis 1000V ist ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Bei Anlagen über 1000V dürfen die Feuerlöscher nicht verwendet werden.
- Nach Löschen des Brandes auf Glutreste und erneute Entzündung achten.
- Entsicherte oder benutzte Feuerlöscher von Fachfirma überprüfen lassen. Ansprechpartner: Stab Arbeits- und Umweltschutz.

B.9.3 Richtiger Einsatz von Wandhydranten (Nassleitungen)

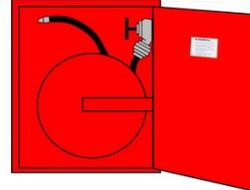
- Wandhydranten, welche an Nassleitungen angeschlossen sind, dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden und sind ähnlich einem Feuerlöscher jedermann zugänglich.



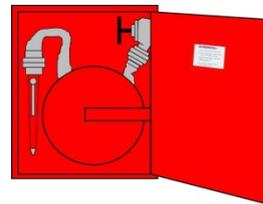
Hinweis: Trockenleitungen dienen der Verwendung durch die Feuerwehr und können für die Entstehungsbrandbekämpfung nicht genutzt werden.

- Es werden zwei Arten von Wandhydranten unterschieden:

Wandhydranten mit formstabilen Schläuchen Typ S (zur Selbsthilfe)	
1	• Ventil am Handrad linksdrehend öffnen
2	• Strahlrohr herausnehmen und Schlauch soweit erforderlich abziehen
3	• Düse durch Drehen öffnen und einstellen
4	• mit Löschen beginnen



Wandhydranten mit Flachscläuchen Typ F (zur Selbsthilfe und zum Einsatz der Feuerwehr)	
1	• Strahlrohr herausnehmen
2	• Schlauch von der Haspel vollständig abziehen und knickfrei auslegen
3	• Ventil am Handrad linksdrehend öffnen
4	• Ventil am Strahlrohr öffnen
5	• mit Löschen beginnen



- Hinweise: Nicht anwenden in elektrischen Anlagen, die unter Spannung stehen.

B.9.4 Richtiger Einsatz von Löschdecken

Löschdecken eignen sich nur zur Bekämpfung von kleinen Entstehungsbränden und in Brand geratener Kleidung



1	<ul style="list-style-type: none"> Löschdecke aus der Box herausnehmen Hände zum Schutz in die Griffaschen stecken Löschdecke als Schutzschild vor den Körper halten und sich vorsichtig dem Brandherd nähern 	
2	<ul style="list-style-type: none"> Löschdecke sorgfältig und langsam über den Brandherd legen, um die Flammen zu ersticken 	
3	<ul style="list-style-type: none"> Löschdecke auf dem Brandherd liegen lassen und erst nach Abkühlung entfernen 	

B.10 Besondere Verhaltensregeln

B.10.1 Einrichtungen mit besonderen Gefahren

- Für Einrichtungen in denen im Brandfall zusätzlich besondere Gefahren bestehen, sind durch den Verantwortlichen spezielle ergänzende Brandschutzvorschriften und Handlungsanleitungen zu erstellen und allen im Bereich Tätigen, der Abteilung 4 -Bau, Liegenschaften und Gebäudemanagement- und dem Stab Arbeits- und Umweltschutz bekanntzugeben. Besondere Gefährdungen können sich z.B. ergeben aus dem Vorhandensein von Stoffen, die bei Freisetzung zu einer Gefährdung von Leben und Umwelt führen können oder durch besondere örtliche Gegebenheiten.

- Über besondere Gefährdungen ist beim Eintreffen der Feuerwehr die Einsatzleitung der Feuerwehr zu informieren.

B.10.2 Öffnen von Türen hinter denen ein Brand vermutet wird

- Vorsicht beim Öffnen von Türen zu Räumen, in denen ein Brand vermutet wird. In Zweifelsfällen sind die Türen zur Eigensicherung und zur Vermeidung einer Brandausbreitung geschlossen zu halten.
- Beim Öffnen der Türen diese nur vorsichtig einen Spalt breit öffnen, dabei hinter dem Türblatt oder dem Türrahmen in Deckung gehen.

B.10.3 Personen mit brennender Kleidung

- Personen mit brennenden Kleidern nicht weglaufen lassen.
- Kleiderbrände können mit Hilfe von Löschdecken oder Handfeuerlöschern gelöscht werden. In Laborbereichen eignet sich auch die Notdusche zum Löschen von Kleidungsbränden.

B.10.4 Druckgasflaschen im Brandfall

- Brände von verflüssigten und verdichteten Gasen, die aus Druckgasflaschen austreten, werden grundsätzlich durch Schließen der Flaschenventile (Unterbrechung der Gaszufuhr) gelöscht. Ist diese Sofortmaßnahme nicht gefahrlos durchführbar (beispielsweise bei Bränden im Bereich der Flaschenventile), wird die Brandbekämpfung mit Pulver- oder Kohlendioxidfeuerlöschern zu dem Zweck durchgeführt, die Flaschenventile unmittelbar nach dem Ablöschen zu schließen.
- Bei einem Brand sind aus den umliegenden Räumen und Bereichen die Druckgasflaschen vorsorglich zu entfernen, ohne sich dabei selbst zu gefährden.
- Durch Brandeinwirkung erwärmte Flaschen können aus geschützter Stellung mit Wasser gekühlt werden. Dabei ist auf Eigenschutz achten. Bei sehr warmen Flaschen (durch verdampfendes Wasser erkennbar) ist die Umgebung, wegen möglicher Explosionsgefahr, unverzüglich zu räumen.

B.10.5 Gasversorgung im Brandfall

- Bei einem Brand in Bereichen mit Gasversorgung (z.B. Erdgas, Propan/Butan, Wasserstoff, Acetylen) ist die Gaszufuhr zu unterbrechen (z.B. mit Not-Aus, Gasabsperrhahn im Labor/Flur oder Hauptabsperrhahn).

B.10.6 Offene Radionuklide im Brandfall

- Wird mit offenen Radionukliden gearbeitet, sind im Alarm- oder Brandfall die Arbeiten sofort zu unterbrechen und vor dem Verlassen des Gebäudes die Radionuklide im Lagerbehälter zu verstauen.
- Räume, in denen mit Radionukliden gearbeitet wird, sind am Zugang deutlich sichtbar für die Feuerwehr zu kennzeichnen (geprägte Metallschilder, Gefahrengruppe I, II oder III).
- Die Strahlenschutzbeauftragten und der/die Strahlenschutzbevollmächtigte der Universität sind zu informieren.

B.10.7 Versuchstiere im Brandfall

- Eine Rettung von Tieren ist nur zulässig, wenn dabei eine Gefährdung von Menschenleben ausgeschlossen ist. Bei einer Evakuierung von Versuchstieren ist auf eine eventuelle Gesundheits- oder Umweltgefährdung zu achten. Der/Die Tierschutzbeauftragte der Universität ist zu informieren.

B.10.8 Freisetzung von Gefahrstoffen im Brandfall

- Besteht die Gefahr, dass durch den Brand oder durch Löscharbeiten Gefahrstoffe oder umweltgefährdende Stoffe entstehen oder freigesetzt werden können, ist die Feuerwehr beim Eintreffen über diese Gefahren zu informieren, damit diese entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen kann.

- Als Folge von Bränden oder Explosionen können weitere Gefahrstoffe entstehen. Erst nach Freigabe durch die Feuerwehr darf das Gebäude wieder betreten werden.

B.10.9 Sachwerte

- Die Bergung von Sachwerten, Kulturgütern sowie von Arbeitsunterlagen ist nur nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr zulässig.

Halle (Saale), 2. Juni 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Markus Leber
Kanzler